



Ordnungsnummer

7/17

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung - AbwS -)**

vom 5. Dezember 2019¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2019

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 5. Dezember 2019 aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 46 des Wassergesetzes (WG) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AbwS) beschlossen:

I. Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung; sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.

(2) Abwasser gilt als angefallen, wenn es

1. über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
2. zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

¹ zuletzt geändert am 17. November 2022 (Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2022).

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und es zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Klärwerke sowie Gräben, soweit sie zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehören zu den öffentlichen Abwasseranlagen auch die Anschlusskanäle, soweit sie innerhalb der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegen (öffentliche Anschlusskanäle).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Übergabeschächte.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden, gelten jedoch als ein Grundstück.

(5) Dem Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung steht der Erbbauberechtigte gleich.

§ 3 **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt zu überlassen; daneben ist auch der Besitzer verpflichtet, den Anschluss zu benutzen und das bei ihm anfallende Abwasser der Stadt zu überlassen. Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag befristet oder widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn es wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Vorschrift eine unbillige Härte bedeutet.

(2) Das Anschlussrecht besteht, sobald die für das Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist; den Zeitpunkt gibt die Stadt bekannt.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht, wenn ein Grundstück bebaut wird. Der Anschluss ist herzustellen, bevor die bauliche Anlage genutzt wird. Die Stadt stellt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage her. Ist ein Grundstück bereits bebaut, bevor die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist, so ist die Anschlusspflicht innerhalb von sechs Monaten seit der Bekanntgabe nach Abs. 2 zu erfüllen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind auf Verlangen der Stadt anzuschließen, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich sind.

(5) Ist der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder wäre die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig, so kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(6) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten. Die für den endgültigen Anschluss erforderlichen Einrichtungen sollen so vorbereitet werden, dass später ohne Schwierigkeiten endgültig angeschlossen werden kann. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück, das bebaut wird, zunächst nicht angeschlossen werden kann.

(7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordern würde. Der Grundstückseigentümer kann den Anschluss jedoch dann verlangen, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und hierfür auf Verlangen eine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet.

§ 4 Öffentliche Anschlusskanäle

(1) Die Stadt stellt die öffentlichen Anschlusskanäle her. Sie bestimmt im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer deren Lage, Anschlusshöhe und Abmessungen. Als Anschlusskanäle gelten auch Anschlussstutzen und Abzweige, wenn sie zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen genügen.

(2) Jedes Grundstück erhält beim erstmaligen Anschluss einen Anschlusskanal; die Stadt kann auf Antrag weitere Anschlusskanäle herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Kosten dieser Anschlusskanäle sind durch den Kanalbeitrag abgegolten.

(3) Dem Grundstückseigentümer kann auf Antrag gestattet werden, zusätzliche, vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle auf eigene Kosten selbst herstellen, ändern oder beseitigen zu lassen. Die Herstellung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung hat nach den Vorschriften und Weisungen der Stadt zu erfolgen und darf nur von einem von ihr anerkannten Fachunternehmen durchgeführt werden. Der Anschlusskanal sowie der Anschluss an den öffentlichen Kanal müssen nach Fertigstellung, Änderung und nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von der Stadt, in der Regel mittels Kanalinspektion, auf Kosten des Grundstückseigentümers abgenommen werden. Die Stadt ist berechtigt, diese Anschlusskanäle auf ihre Kosten zu ändern, wenn es aus betriebs- oder verkehrsbedingten Gründen erforderlich ist und dem Anschlussnehmer dadurch kein wesentlicher Nachteil entsteht.

(4) Die Kosten der späteren Beseitigung oder Sicherung der vorläufigen oder vorübergehenden Anschlusskanäle trägt der Grundstückseigentümer.

(5) Treten an den Anschlusskanälen Betriebsstörungen oder Mängel auf, so hat der Besitzer des Grundstücks dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Einleitungsbeschränkungen und -ausschlüsse; Vorbehandlungsanlagen

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren, behindern oder den darin arbeitenden Personen schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Asche, Kehricht, Küchenabfälle, Textilien, Altpapier, Tierkörper, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Schlempe, Trub, Trester, Mist, Schlamm, Sand und Schutt);
2. öl- oder fetthaltige, giftige, radioaktive, feuergefährliche oder explosive Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole und Reste von Pflanzenschutzmitteln), Säuren, Laugen, Salze, Blut und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, soweit diese Stoffe den öffentlichen Abwasseranlagen oder dem Vorfluter schaden können;
3. Jauche, Gülle, sonstige flüssige oder feste Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonstiges übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruppen, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;
7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall weitere Grenzwerte für die Einleitung bestimmter Stoffe festlegen und über Abs. 2 hinausgehende weitere Anforderungen stellen, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 kann die Stadt mit Zustimmung der Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag befristet oder widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn es wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Vorschrift eine unbillige Härte bedeutet.

(5) Die Stadt kann die Einleitung von Abwasser untersagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies erfordert.

(6) Wird gefahrenträchtiges Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben, Kliniken oder Forschungsinstituten) oder mengenmäßig stark schwankendes Abwasser eingeleitet, so kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage einbaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand erhält.

(7) Auf Verlangen der Stadt hat der Besitzer der in den Absätzen 5 und 6 genannten Anlagen die Person zu benennen, die für deren Bedienung und für die Aufzeichnung der Messergebnisse verantwortlich ist. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre lang, vom Tag der letzten Eintragung oder des letzten Belegs an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(8) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach vorheriger ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(9) Die Stadt kann auf Kosten des Besitzers der in den Absätzen 5 und 6 genannten Anlagen einmalige oder wiederkehrende Abwasseruntersuchungen vornehmen.

(10) Der Besitzer der in den Abs. 5 und 6 genannten Anlagen hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Beschaffenheit, die Menge oder der zeitliche Anfall des Abwassers ändert oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können.

§ 6

Entwässerungsverfahren

(1) In den Gebieten, in denen ausschließlich im Mischverfahren entwässert wird, sind das Schmutzwasser sowie das Regenwasser in einem Anschlusskanal in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) In den Gebieten, die im Trennverfahren entwässert werden, ist das Schmutzwasser getrennt vom Regenwasser in die jeweils dafür bestimmten öffentlichen Schmutz- bzw. Regenwasserkanäle einzuleiten. Die dadurch erforderlichen beiden Anschlusskanäle gelten als ein Anschlusskanal im Sinne von § 4 Abs. 2.

(3) In Gebieten, die im modifizierten Mischverfahren entwässert werden, sind das Schmutzwasser sowie das reinigungsbedürftige Regenwasser in einem gemeinsamen Anschlusskanal in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten. Das nicht reinigungsbedürftige Regenwasser ist in einem getrennten Anschlusskanal in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Die dadurch erforderlichen beiden Anschlusskanäle gelten als ein Anschlusskanal im Sinne von § 4 Abs. 2.

§ 7 Abscheider

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Der Besitzer hat den Einbau der Stadt anzuzeigen, soweit dies nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt. Dies gilt auch für vorhandene Abscheider.

(2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen müssen vom Besitzer auf seine Kosten entsprechend den geltenden Bestimmungen gewartet, in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf geleert und gereinigt werden. Über die Leerung und Reinigung der Abscheider ist vom Besitzer ein Nachweis in geeigneter Form zu führen. Dieser Nachweis ist 3 Jahre lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

§ 8 Genehmigungen

(1) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung sowie eine wesentliche Änderung der Benutzung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Bei vorläufigen Anschlüssen wird sie widerruflich oder befristet ausgesprochen. Der Antrag kann mit einem Baugesuch oder einem Antrag auf wasserrechtliche Entscheidung verbunden werden. Der Anschluss darf erst nach Erteilung der Genehmigung nach Satz 1 in Betrieb genommen werden.

(2) Die Ablieferung von Abwasser an einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) bedarf der Genehmigung der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Besitzer das Abwasser nicht über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten kann. Die Genehmigung wird widerruflich oder befristet erteilt; sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(3) Grundwasser oder sonstiges Wasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt, darf nur mit besonderer Gestattung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Gestattung wird widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(4) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben, insbesondere Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte, sind bei der Stadt zu erheben.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Bauherr neben den baurechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Der Übergabeschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.
- (2) Liegen Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken und dergleichen tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene), hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für den rückstaufreien Abfluss oder, soweit dies nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist, für die Sicherung gegen Rückstau zu sorgen.
- (3) Die Stadt kann vom Bauherrn auf seinem Grundstück technische Vorkehrungen verlangen, wenn dies zur schadlosen Ableitung des Abwassers notwendig ist (z. B. Rückhalteeinrichtungen).
- (4) Der Einbau von Zerkleinerungsgeräten für Abfälle, Müll, Papier usw. ist unzulässig.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer von der Stadt zu vertretenden Änderung einer öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nicht in der Genehmigung des Anschlusses nach § 8 Abs. 1 oder durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen, wenn anzunehmen oder zu befürchten ist, dass von diesen eine Beeinträchtigung des Betriebs der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen ausgeht. In diesen Fällen haben die Eigentümer oder Besitzer den Beauftragten der Stadt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage Zutritt zu gewähren. Außerdem sind die Beauftragten der Stadt zum Betreten des Grundstücks berechtigt, wenn eine Überprüfung des öffentlichen Teils des Anschlusskanals nur über die Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Übergabeschacht) möglich ist. Die Prüfer dürfen Wohnungen im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen diese normalerweise für die geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Prüfungen und Ermittlungen zu dulden und den Prüfern behilflich zu sein. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, die den öffentlichen Abwasseranlagen oder den darin arbeitenden Personen schaden können, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel unverzüglich zu beheben sowie die der Stadt anlässlich der Prüfung oder Untersuchung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Besitzer dies der Stadt vorher mitzuteilen, so dass sie den Anschlusskanal rechtzeitig verschließen oder beseitigen kann. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Besitzer.

§ 10

Ablieferung von Abwasser und dezentrale Abwasseranlagen

(1) Von Grundstücken, deren Abwasser nicht über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden kann, dürfen als Abwasser nur Schlämme aus Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser und Fäkalien abgeliefert werden. Sie sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den von der Stadt bestimmten Abwasserbehandlungsanlagen zu bringen. Bei Betriebsstörungen in einer Abwasserbehandlungsanlage kann die Stadt verlangen, dass das Abwasser zu einer anderen Behandlungsanlage gebracht wird.

(2) Das zu beseitigende Abwasser darf nur in geeigneten geschlossenen Fahrzeugen mit einer Vorrichtung zum Entleeren in geschlossene Leitungen abgeliefert werden. Diese Entleerungsvorrichtung muss so beschaffen sein, dass sie ohne Schwierigkeiten an die Einrichtung der Einleitungsstellen angeschlossen werden kann.

(3) Die Entsorgung von dezentralen Anlagen ist in der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung Dezentrale Anlagen - EntsSDA) geregelt.

§ 11

Abwassergebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden Gebühren nach der Niederschlagswassergebührensatzung und nach der Schmutzwassergebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erhoben.

II. Kanalbeitrag

§ 12

Kanalbeitrag

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen - mit Ausnahme der Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie der Klärwerke - einen Kanalbeitrag. Die Stadt trägt 5 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwands.

§ 13

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Grundstücke, die baulich nach den §§ 30, 33 oder 34 Baugesetzbuch oder gewerblich genutzt werden dürfen, unterliegen der Beitragspflicht.

(2) Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden.

(3) Grundstücke nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Stadtentwässerung vom 2. Mai 1961, für welche eine zusätzliche Beitragspflicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 der genannten Satzung nicht entstanden ist, unterliegen bei Bebauung einer weiteren Beitragspflicht.

(4) Einer weiteren Beitragspflicht unterliegen ferner

1. Grundstücke nach Abs. 1,

- a) die vor dem 1. Januar 1966 an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen worden sind oder
- b) die nach dem 31. Dezember 1965 an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen worden sind und für die kein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch vorgelegen hat oder
- c) für die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift ein Kanalbeitrag entstanden ist und bei denen zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung ein nichtöffentlich beschlossener Bebauungsplan vorgelegen hat;

2. Grundstücke nach Abs. 2,

wenn auf ihnen genehmigungspflichtige, kenntnisgabepflichtige oder zustimmungspflichtige Gebäude errichtet oder Gebäude, die vor dem 1. Januar 1966 fertiggestellt worden sind, erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder an den Gebäuden genehmigungspflichtige, kenntnisgabepflichtige oder zustimmungspflichtige bauliche Veränderungen vorgenommen werden, die die Geschossfläche erhöhen.

(5) Grundstücke, bei denen die Beitragspflicht nach dem 31. Dezember 1965 entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn nach diesem Zeitpunkt

1. die bauliche oder gewerbliche Nutzung durch den Bebauungsplan erstmals festgesetzt oder
2. durch Änderung des Bebauungsplans das Maß der zulässigen baulichen Nutzung erhöht oder
3. die Grundstücksfläche größer wird und sich dadurch das Maß der baulichen Nutzung erhöht

und ein Bauvorhaben im Sinne des Abs. 4 verwirklicht wird.

§ 14 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 15 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab ist die zulässige Geschossfläche.

(2) Die zulässige Geschossfläche wird wie folgt bestimmt:

1. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich bei Grundstücken, für die eine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, aus der Multiplikation der nach § 19 Abs. 3 BauNVO maßgebenden Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
2. Wenn keine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, multipliziert mit der festgesetzten zulässigen Zahl der Vollgeschosse oder der festgesetzten Stockwerkszahl.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, in Industrie-, Gewerbe- und Kerngebieten geteilt durch 3,5. Dabei wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet. Zulässige Gebäudehöhe ist die erreichbare Traufhöhe.

Die zulässige Gebäudehöhe entspricht der erreichbaren Traufhöhe über festgesetztem, ansonsten vermittelt berechnetem Gelände.

3. Ist eine Baumasse festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der nach § 19 Abs. 3 BauNVO maßgebenden Grundstücksfläche, multipliziert mit der durch 3,5 geteilten Baumassenzahl.
4. Setzt der Bebauungsplan bei Grundstücken die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
5. Bei Grundstücken im Industriegebiet nach der Ortsbausatzung (OBS) I. Teil ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus zwei Dritteln der nach § 19 Abs. 3 BauNVO maßgebenden Grundstücksfläche, multipliziert mit der festgesetzten, durch 3,5 geteilten Gebäudehöhe. Ist keine Gebäudehöhe festgesetzt, so gilt eine Gebäudehöhe von 8 m. Wird die so ermittelte zulässige Geschossfläche durch ein Bauvorhaben überschritten, so gilt die tatsächliche Geschossfläche als zulässige Geschossfläche.
6. In den Fällen des § 33 BauGB ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus dem beschlossenen Bebauungsplanentwurf.
7. Sind die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 6 nicht gegeben, ergibt sich die zulässige Geschossfläche gemäß § 34 BauGB aus dem überwiegenden Maß der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung.
8. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, sowie für selbstständige Stellplatzgrundstücke gilt die halbe Grundstücksfläche und bei unbebauten Grundstücken nach § 13 Abs. 2 die halbe entwässerte Grundstücksfläche als zulässige Geschossfläche.

9. Bei bebauten Grundstücken nach § 13 Abs. 2 gilt die tatsächliche Geschossfläche als zulässige Geschossfläche. Als Geschossfläche gilt auch die unter öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen für eine gewerbliche Nutzung bestimmte Fläche in Untergeschossen.
10. Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Sportplätze, Freibäder), gilt ein Fünftel der Grundstücksfläche als zulässige Geschossfläche; ist jedoch eine höhere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
11. Bei Grundstücken nach § 13 Abs. 4, wenn sie bisher bebaut waren, gilt als Beitragsmaßstab die zulässige Geschossfläche, soweit sie verwirklicht ist. Bei Festsetzung einer Baumasse und im Industriegebiet der OBS I. Teil ist die verwirklichte Geschossfläche aus der verwirklichten Baumasse geteilt durch 3,5 zu ermitteln; dies gilt auch, wenn ein Bauvorhaben nach § 34 BauGB in einem Gebiet genehmigt worden ist, dessen Eigenart einem Gewerbe- oder Industriegebiet der BauNVO entspricht.
12. Die Vorschriften des § 21 a Absätze 3 bis 5 BauNVO über Stellplätze und Garagen sind nicht anzuwenden.

(3) Auf die zulässige Geschossfläche nach Abs. 2 wird angerechnet:

1. bei Grundstücken nach § 13 Abs. 3 drei Viertel der bisher der Veranlagung zugrunde gelegten Geschossfläche;
2. bei Grundstücken nach § 13 Abs. 4 Nr. 1, wenn sie bisher unbebaut waren, die bisher veranlagte Grundstücksfläche; wenn sie bisher bebaut waren, die bisher veranlagte Geschossfläche; bei Festsetzung einer Baumasse, im Industriegebiet der OBS I. Teil und bei Genehmigung eines Bauvorhabens nach § 34 BauGB in einem Gebiet, dessen Eigenart einem Gewerbe- oder Industriegebiet der BauNVO entspricht, ist Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 entsprechend anzuwenden; als bisher veranlagte Geschossfläche gilt auch die tatsächliche Geschossfläche, die bei einer Veranlagung des Grundstücks nach einem früheren Beitragsmaßstab (Frontlänge des Gebäudes, Quadratwurzel der eineinhalbfachen Gebäudegrundfläche, Bauwert, Bauwert und Frontmeterzuschlag, Gebäudeversicherungsanschlag und Wert der unverbrennbaren Bestandteile sowie des nichtbetrieblichen Zubehörs) bereits vorhanden war;
3. bei Grundstücken nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 die bisher veranlagte Geschossfläche oder die bisher veranlagte Grundstücksfläche; Nr. 2 Halbsatz 4 ist entsprechend anzuwenden;
4. bei Grundstücken nach § 13 Abs. 5, wenn sie bisher unbebaut waren, die bisher veranlagte zulässige Geschossfläche; wenn sie bisher bebaut waren, die bisher veranlagte Geschossfläche.

§ 16 Beitragssatz

Der Kanalbeitrag beträgt je m² Geschossfläche 5,47 Euro.

§ 17 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht

1. bei Grundstücken nach § 13 Abs. 1
 - a) unbeschadet der Absätze b bis d, sobald sie an die öffentlichen Abwasseranlagen, die zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser geeignet sind, angeschlossen werden können;
 - b) bei Grundstücken ohne bestimmungsgemäße öffentliche Abwasseranlage mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 - c) bei unbebauten Grundstücken, die baulich nach den §§ 30, 33 oder 34 Baugesetzbuch oder gewerblich genutzt werden dürfen und die an eine vor dem 30. Juni 1961 fertiggestellte öffentliche Abwasseranlage hätten angeschlossen werden können, mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift;
 - d) bei bebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit festgesetzter gewerblicher Nutzung ohne Bebauung, die an eine vor dem 1. Januar 1966 fertiggestellte öffentliche Abwasseranlage hätten angeschlossen werden können, mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
2. bei Grundstücken nach § 13 Abs. 2
mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. bei Grundstücken nach § 13 Absätze 3 bis 5
mit der Fertigstellung des Bauvorhabens oder dem Anschluss eines Gebäudes, das vor dem 1. Januar 1966 fertiggestellt worden ist; in beiden Fällen jedoch frühestens mit der Genehmigung, mit der Zustimmung oder mit der Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens.

§ 18 Fälligkeit des Kanalbeitrags

Der Kanalbeitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 19 Vorauszahlungen

Die Stadt kann Vorauszahlungen auf den Kanalbeitrag in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 19 a Ablösung von Kanalbeiträgen

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Kanalbeitrags vereinbaren.

- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Kanalbeitrags; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Ablösung kann nicht auf einen Teil des Kanalbeitrags beschränkt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

III. Schadensersatzpflicht, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Schadensersatzpflicht und Haftung

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst darauf kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen haben sich der Grundstückseigentümer und der Besitzer selbst zu schützen.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Schäden, die der Stadt infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge mangelhaften Zustands einer Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, hat der Besitzer zu ersetzen; gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Besitzer als Gesamtschuldner. Grundstückseigentümer und Besitzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Schäden, die der Stadt durch Ablieferung anderer als nach § 10 Abs. 1 zugelassener Stoffe entstehen, hat der Überbringer zu ersetzen.
- (6) Wer eine ihm nach dieser Satzung obliegende Mitteilungs- oder Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, hat der Stadt den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absätze 1 bis 5 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die dafür bestimmte öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht der Stadt überlässt;

3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht von der Stadt oder deren Beauftragten, sondern von einem anderen herstellen lässt oder selbst herstellt;
4. entgegen § 4 Absätze 1 und 2 öffentliche Anschlusskanäle nicht von der Stadt oder deren Beauftragten, sondern von einem anderen herstellen oder ändern lässt oder selbst herstellt oder ändert;
5. entgegen § 4 Abs. 3 ohne Gestattung der Stadt zusätzliche, vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle selbst herstellt, ändert oder beseitigt oder von einem Dritten herstellen, ändern oder beseitigen lässt;
6. entgegen § 5 Absätze 1, 2, 3, 5 und 8 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält;
7. entgegen § 5 Absätze 5, 6 oder 7 eine verlangte Anlage oder Vorrichtung nicht fristgemäß einbaut, ordnungsgemäß betreibt oder erhält;
8. entgegen § 5 Abs. 10 nicht unverzüglich mitteilt, wenn sich die Beschaffenheit, die Menge oder zeitliche Anfall des Abwassers ändert oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können;
9. entgegen § 6 Abs. 2 das Schmutzwasser nicht getrennt von dem Niederschlagswasser und dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser in die jeweils dafür bestimmten Abwasseranlagen einleitet;
10. entgegen § 6 Abs. 3 das Schmutzwasser sowie das reinigungsbedürftige Regenwasser nicht getrennt vom nicht reinigungsbedürftigen Regenwasser in die jeweils dafür bestimmten Abwasseranlagen einleitet;
11. entgegen § 7 Abs. 1 nicht Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, ordnungsgemäß betreibt und erhält oder die vorgeschriebene Anzeige unterlässt;
12. entgegen § 7 Abs. 2 die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen nicht rechtzeitig leert und reinigt und die angefallenen Stoffe nicht vorschriftsmäßig beseitigt;
13. entgegen § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, in Betrieb nimmt oder dessen Benutzung wesentlich ändert;
14. entgegen § 8 Abs. 3 ohne Gestattung Grundwasser oder sonstiges Wasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt, einleitet;
15. entgegen § 9 Abs. 4 ein Zerkleinerungsgerät einbaut;
16. entgegen § 9 Abs. 6 keinen Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage oder nicht den notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge gewährt;
17. entgegen § 9 Abs. 7 die festgestellten Mängel nicht unverzüglich behebt;
18. entgegen § 10 Abs. 1 nicht zugelassene Stoffe abgeliefert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können aufgrund von § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Frühere Aufwendungen für Anschlusskanäle

Sind der Stadt die Kosten des Anschlusskanals vor dem 1. Januar 1966 ersetzt worden, so ermäßigt sich der Beitragssatz des § 16 um 1,09 Euro.

§ 23

Vorläufige und vorübergehende Anschlüsse

Ist bei vorläufigen oder vorübergehenden Anschlüssen nach § 4 Abs. 3 und § 22 Abs. 4 der Satzung über die Stadtentwässerung in Stuttgart vom 2. November 1965 in der Fassung vom 28. Juli 1969 verfahren worden, so ist der endgültige öffentliche Anschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Soweit Beitragsschulden nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 17. Juli 2014 außer Kraft.

**Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung - AbwS -)**

- Historie -

Beschlussdatum	GR Drs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
05.12.2019	1119/2019	51/52 vom 19.12.2019	01.01.2020
17.11.2022	674/2022	50 vom 15.12.2022	01.01.2023